

Erläuterungen zu den Änderungen der ELV auf 1. Januar 2005

Artikel 56

(Vertretung des Bundes in den gemeinnützigen Institutionen)

Seit einigen Jahren haben AHV und IV Leistungsverträge mit Pro Infirmis und Pro Senectute, die jeweils zwischen BSV und den Gremien der gemeinnützigen Institutionen ausgehandelt werden. Es hat sich als problematisch erwiesen, wenn die gleiche natürliche oder juristische Person, die Leistungsverträge aushandelt, gleichzeitig Mitglied eines Gremiums ist, das die Leistungsverträge abschliesst. Probleme und Fragen mit den Pro-Werken werden seit Jahren bilateral diskutiert. Mit Pro Juventute besteht kein Leistungsvertrag. Fragen, die sich in Zusammenhang mit der von der AHV finanzierten Einzelfallhilfe an Witwen und Waisen ergeben, werden in direkten Gesprächen zwischen BSV und Pro Juventute geregelt. Auf die Bundesvertretungen in den Organen der Pro-Werke kann deshalb in Zukunft verzichtet werden. Gleiches gilt für die Vertretung von Kantonsregierungen in die Kantonalkomitees der Pro Senectute. Kantone sind in Gremien von Pro Senectute vertreten. Doch die Legitimation erfolgt nicht gestützt auf Art. 56 Abs. 2 ELV, der gemäss Auskunft der Geschäfts- und Fachstelle Schweiz der Pro Senectute nicht zur Anwendung kommt.